

§ 6

(1) Der Minister sichert die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Investitionen, insbesondere die Einhaltung und Verkürzung der Bauzeiten, die Produktionswirksamkeit der Investitionen und die Erhöhung ihrer Effektivität.

(2) Der Minister gewährleistet zur Sicherung einer hohen Materialökonomie die Ausarbeitung und Bestätigung exakter, den neuen Erkenntnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechender Materialverbrauchs- und Materialvorratsnormen im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und auf ihrer Grundlage die rationelle Materialverwendung und den ökonomischen Materialeinsatz. Er hat für Forschung, Entwicklung, Konstruktion und Produktion konkrete Aufgaben zur Anwendung materialsparender Technologien und zur Senkung des spezifischen Energie- und Materialverbrauchs, besonders von Futtermitteln, Kraft- und Brennstoffen und Baumaterial, sowie zur stärkeren Nutzung einheimischer Rohstoffe, zur Wiederverwendung von Roh- und Werkstoffen und zur sinnvollen Materialsubstitution festzulegen.

§ 7

(1) Der Minister ist in Abstimmung mit dem Minister für Außenhandel für die einheitliche Leitung und Planung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft verantwortlich. Dabei hat er die internationale Arbeitsteilung mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern mit einem hohen Nutzeffekt für den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß zu entwickeln, die Verpflichtungen, die sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration ergeben, zu realisieren und eine konstruktive Mitarbeit in den zwei- und mehrseitigen Organen der Mitgliedsländer des RGW zu sichern. Er hat die Erfordernisse der internationalen Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und der Mitgliedschaft der DDR in der Organisation der Vereinten Nationen, ihren Organen und Spezialorganisationen zu berücksichtigen.

(2) Der Minister gewährleistet zur Sicherung der Aufgaben auf dem Gebiet des Außenhandels die Produktion der im Plan vorgesehenen — einen hohen volkswirtschaftlichen Devisenerlös ergebenden — Erzeugnisse in qualitäts- und sortimentsgerechter Ausführung und zu den festgelegten Terminen.

(3) Der Minister schließt auf der Grundlage zentraler Festlegungen und der dafür geltenden Rechtsvorschriften Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit den für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zuständigen zentralen Staatsorganen anderer Länder, insbesondere der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder, ab und führt auf deren Grundlage den Erfahrungsaustausch mit ihnen. Er organisiert die Nutzung der dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen.

§ 8

(1) Der Minister ist verantwortlich für die umfassende Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion und den Krediteinsatz auf der Grundlage des Planes in den unterstellten Organen, Kombinate und Betrieben und gewährleistet in Übereinstimmung mit der weiteren sozialistischen Intensivierung und dem planmäßigen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden die schrittweise Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den LPG, GPG und kooperativen Einrichtungen. Er sichert die Durchsetzung bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft in den LPG, GPG, VEG und kooperativen Einrichtungen, den Kombinate und Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Der Minister ist für die Haushalts-, Valuta- und Finanzwirtschaft und die Einhaltung der Finanzdisziplin im Bereich des Ministeriums verantwortlich. Er organisiert die ordnungsgemäße Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des eigenen Haushaltsplanes sowie der Haushaltspläne der unterstell-

ten Einrichtungen, die Kontrolle der Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds der unterstellten Organe, Kombinate und Betriebe und die Bestätigung der Quartalskassenpläne und gewährleistet die ständige Vervollkommnung der Grundsätze für die Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds der LPG, GPG und kooperativen Einrichtungen.

(3) Der Minister ist für die Anleitung, Durchführung und Kontrolle der Kosten- und Preisarbeit sowie die Einhaltung der Preisdisziplin im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft verantwortlich. Er ist verantwortlich für die Ausarbeitung der Agrarpreise, erläßt spezielle Preisvorschriften und bestätigt die Preise für volkswirtschaftlich wichtige, neue und weiterentwickelte Erzeugnisse entsprechend der staatlichen Nomenklatur. Er sichert die Analyse der Preisentwicklung und der Wirkung der Preise sowie die Kontrolle der Preiskalkulation und der Einhaltung der bestätigten Preise.

§ 9

(1) Der Minister ist verantwortlich für die Planung und den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sowie der Bilanzentscheidungen der örtlichen Staatsorgane. Er bestimmt die Grundrichtung zur Senkung des Aufwandes an lebendiger Arbeit im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und organisiert die Erarbeitung, Festlegung und Durchsetzung von Bestwerten, Arbeitskräftenormativen und anderen Leistungskennziffern und die Analyse der Durchsetzung dieser Kennziffern, der Schichtauslastung der Grundfonds und der Nutzung des Arbeitsvermögens und des Arbeitszeitfonds.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die planmäßige Durchsetzung der Erfordernisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation der LPG, GPG, VEG, kooperativen Einrichtungen sowie der Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Er sichert die Festlegung abrechenbarer staatlicher Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der Schwerpunkte für das Arbeitsstudium, für die Arbeitsgestaltung und für die Arbeitsnormung sowie für die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit in den unterstellten Organen, Kombinate, Betrieben, und Einrichtungen.

(3) Der Minister ist verantwortlich dafür, daß in den LPG, GPG, VEG, kooperativen Einrichtungen sowie in den Organen, Kombinate, Betrieben und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, verbessert werden. Dazu hat er mit den örtlichen Staatsorganen und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst zusammenzuarbeiten. Er hat die Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur Erhöhung der Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in die Rechenschaftslegungen der Leiter der unterstellten Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen einzubeziehen.

(4) Der Minister nimmt Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen, die Arbeiterversorgung, insbesondere der Schichtarbeiter, sichert die Einhaltung der Erfordernisse des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes, setzt Maßnahmen zur Erleichterung körperlich schwerer und gesundheitlich schädigender Arbeiten und zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen Frauen und Mütter durch.

§ 10

(1) Der Minister gewährleistet in Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Bildungspolitik die Ausarbeitung und Durchsetzung einer den politischen und speziell fachlichen Erfordernissen des Bereiches der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft entsprechenden Bildungskonzeption in Übereinstimmung mit den zuständigen Staatsorganen. Er bestimmt in Übereinstimmung mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt die Hauptrichtung der Entwicklung der Berufs-